

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 12/2007

Thema: eBay, Augen auf beim Kauf / Kaufrecht

1. Einleitung

eBay ist die bekannteste Plattform, auf der private Verkäufer und Unternehmer Waren kaufen und verkaufen. Die Möglichkeiten die eBay bietet, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch **Risiken** gibt.

Die Gefahren bestehen insbesondere deshalb, weil viele Teilnehmer bei eBay immer noch glauben, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist.

Verkäufer ignorieren die gesetzlichen Pflichtangaben oder Mängelrechte und verletzen fremde Marken, Patente und Urheberrechte.

Käufer übersehen, dass sie Pflichten haben und nicht nur ein Spaßangebot abgeben. Grundsätzlich ist man zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, auch wenn man im Nachhinein feststellt, dass das Produkt anderweitig günstiger zu besorgen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine kleine Hilfestellung sein, um die Rechte und Pflichten des Verkäufers kennen zu lernen.

2. eBay als Plattform

eBay ist lediglich eine Plattform, auf der Verkäufer und Käufer handeln können. eBay ist am eigentlichen Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer nicht beteiligt. In der geistigen Vorstellung vieler Teilnehmer wird eBay mit klassischen Auktionshäusern verwechselt. Derartige klassische Auktionen, auch „Präsenzversteigerungen“ genannt, weil die Bieter allesamt im Auktionshaus anwesend sind, haben mit eBay nichts zu tun. Es gibt keinen Auktionator, der den Zuschlag erteilt, nachdem zuvor dreimal vergeblich aufgerufen wurde und kein höheres Angebot abgegeben wurde. Es wird auch nicht vor Ort bezahlt und der Bietende erhält nicht sofort die Ware.

eBay ist vielmehr mit einem „**Marktplatz**“ zu vergleichen, auf dem die verschiedenen Teilnehmer, seien sie Verkäufer und Käufer, miteinander handeln.

Letztlich wird lediglich zwischen **Verkäufer** und **Käufer** ein **Kaufvertrag** geschlossen zwischen dem Anbieter und dem Höchstbietenden durch Ablauf eines bestimmten, vom Anbieter bei jeder „Auktion“ individuell vorgegebenen Zeitlimits.

Zwischen Verkäufer und Käufer gelten die Regeln des §§ 433 ff. BGB. Es besteht also rechtlich gesehen kein Unterschied, ob diese Ware in einem Kaufhaus, auf einem Markt oder eben über die Plattform eBay erworben wird. Es finden die gleichen gesetzlichen Regelungen Anwendung, lediglich das Medium ist ein anderes.

3. Unterschied zwischen Verbraucher und Unternehmer als Verkäufer

Bei den in eBay handelnden Personen gibt es zwei Gruppen, die aus rechtlichen Gründen heraus strikt zu trennen sind, nämlich den Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und dem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Die gesetzlichen Definitionen lauten:

Verbraucher, § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer, § 14 BGB

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese Unterscheidung ist wesentlich, da eine Reihe von unterschiedlichen Anforderungen an einen Unternehmer und einen Verbraucher nach dem Gesetz bestehen.

MERKE:

Dabei ist aber Vorsicht geboten, da viele nicht wissen, dass sie nach dem Gesetz Unternehmer sind.

Als **Verbraucher** handelt man, wenn man:

- Artikel aus dem Privatbesitz verkauft
- Artikel für den privaten Gebrauch kauft

Ein **Unternehmer** wird angenommen, wenn jemand planmäßig und dauerhaft Waren mit einem gewissen organisatorischen Mindestaufwand gegen Entgelt anbietet.

Als Unternehmer handelt man, wenn man:

- Artikel kauft, um sie wieder zu verkaufen
- Artikel verkauft, die extra für den Weiterverkauf hergestellt wurden
- Regelmäßig größere Artikelmenen verkauft
- Regelmäßig neue Artikel verkauft

Bei dieser Abgrenzung ist es nicht ausschlaggebend, ob man noch eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt und bei eBay lediglich nebenberuflich anbietet oder ausschließlich über eBay sein Geld verdient.

Es gibt eine Reihe von Gerichtsentscheidungen, die einen Unternehmer dann annehmen, wenn sie eine verhältnismäßig hohe Zahl an Bewertungen besitzen oder eine große Anzahl an Auktionen zur gleichen Zeit durchführen. Auch die Art der verkauften Artikel, insbesondere ob es sich um verpackte Neuwaren handelt oder um gebrauchte Waren, kann ein Kriterium sein.

Hinweis:

Der Verkäufer sollte sich darüber bewusst sein, dass eine häufige Teilnahme bei eBay, insbesondere wenn diese innerhalb kürzerer Zeiträume erfolgt, nicht mehr der Verkauf eines Verbrauchers, sondern der Verkauf eines Unternehmers ist, mit den damit verbundenen erhöhten Pflichten für den Verkäufer.

4. Rechte und Pflichten des Verkäufers und Käufers

Zum Verständnis der Problematik ist es daher sinnvoll, zunächst eine allgemeine Einführung in die kaufrechtlichen Bestimmungen der Mängelrechte zu geben, die uneingeschränkt auch bei eBay gelten.

Anknüpfungspunkt für die Auslösung der Gewährleistungsrechte ist die Verletzung der Pflichten aus § 433 I 2 BGB, d.h. der Verkäufer hat dem Käufer die **Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln** zu verschaffen.

Sachmangel; § 434 BGB

Mit der Schuldrechtsreform wurde in § 434 BGB normiert, wann ein Sachmangel gegeben ist. Dadurch wird eine feine Abstufung vorgenommen. Zunächst ist die Vereinbarung maßgeblich, dann die vorausgesetzte Verwendung, dann die gewöhnliche Verwendung.

- Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit

Die Sache ist mangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

- Fehlen der Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung

Eine Sache ist mangelhaft, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht eignet.

- Fehlen der Eignung für die gewöhnliche Verwendung

Eine Sache ist ansonsten mangelhaft, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet und eine Beschaffenheit ausweist, die bei Sachen gleicher Art nicht üblich ist und die der Käufer erwarten kann.

Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB gehören zu der Beschaffenheit (gewöhnliche Verwendung) auch Eigenschaften, die der Käufer nach öffentlichen Werbeaussagen des Verkäufers oder Herstellers/Importeurs erwarten kann.

Der Sachmangelbegriff wird des weiteren noch auf folgende Fallkonstellationen ausgedehnt:

- Der Verkäufer liefert eine **andere Sache** als die vereinbarte oder eine Sache, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Aliud-Lieferung); § 434 III BGB

Beispiel:

Käufer K kauft von V über eBay ein Auto. Der Verkäufer V liefert ein Fahrrad.
Das Fahrrad ist rechtstechnisch ein mangelhaftes Auto.

- Der Verkäufer liefert eine **zu geringe Menge**; § 434 III BGB

Beispiel:

Verkäufer V liefert dem eBay-Käufer anstatt 40 Videogeräten lediglich 39 Videogeräte.

- Der Verkäufer hat sich zur Montage der Kaufsache verpflichtet. Der Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe führen die Montage unsachgemäß aus; § 434 II 1 BGB

Beispiel:

Der Verkäufer lässt die bei ihm erworbene EDV-Anlage durch seinen Gehilfen G beim Käufer K montieren. G verbindet die Anschlüsse falsch. Die EDV-Anlage des K „stürzt ab“.

- Der Verkäufer liefert zu der Kaufsache eine **fehlerhafte Montageanleitung**, so dass der Käufer diese nicht fehlerfrei montieren kann (sogenannte IKEA-Klausel); § 434 II 2 BGB

Beispiel:

Der Käufer K holt beim Verkäufer V die bestellten Möbel ab. K kommt mit der mitgelieferten Montageanleitung, die lediglich in einer Explosionszeichnung besteht, die falsch ist, nicht zurecht. Er kann die Möbel nicht montieren.

- Der **Verkäufer** gibt durch **öffentlichen Äußerungen** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB

Beispiel:

Der Verkäufer V gibt bei eBay an, dass der Tintenstrahldrucker 24 Seiten pro Minute bedrucken kann. Der Käufer K stellt fest, dass der Drucker lediglich 20 Seiten pro Minute schafft.

- Der **Hersteller/Importeur** gibt durch **öffentliche Äußerung** Eigenschaften der Kaufsache an; § 434 I 3 BGB

Beispiel:

Der Hersteller H gibt in seiner Werbung an, dass das Auto einen Benzinverbrauch von 5 Litern pro 100 km hat. Der Verkäufer V, der das Produkt des H veräußert, wird durch den Käufer K in die Gewährleistung genommen, da das gekaufte Auto 5,9 Liter pro 100 km verbraucht.

Dies gilt aber nicht bei den **Ausschlusstatbeständen** des § 434 I 3 BGB:

- keine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis von Äußerungen des Herstellers
- gleichwertige Berichtigung
- keine Kausalität zwischen Äußerung und Kaufentscheidung
- Die Beweislast hinsichtlich des Eingreifens dieser Ausschlusstatbestände wird allerdings dem Verkäufer aufgebürdet („es sei denn“)
- Der Verkäufer haftet zukünftig **auch für unerhebliche Mängel**.

Die vorstehend genannten neuen Regelungen zum Sachmangel erweitern den Fehlerbegriff erheblich. Dieser Fehlerbegriff geht sogar über den Fehlerbegriff des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus. Dort war in § 378 HGB die Aliud-Lieferung und die Minderlieferung dem Sachmangel gleichgestellt. Da dies nun bereits im BGB geregelt ist, wurde § 378 HGB ersatzlos gestrichen.

Rechtsmangel; § 435 BGB

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache nicht frei von Rechten Dritter ist (z.B. Eigentumsrecht, Nießbrauch, Hypothek).

Beispiel:

Der Verkäufer V verkauft über eBay an den Käufer K ein Buch. Dieses Buch gehört aber seinem Freund F.

Die Rechte des Käufers

Nachdem der Ankündigungspunkt für die Gewährleistungshaftung nun hinreichend bestimmt wurde, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängel. Im Gegensatz zu früher gibt es kein eigenständiges Gewährleistungsrecht mehr, wie es noch in den §§ 459 ff BGB a.F. normiert war. Bei der Lieferung einer mit Sach- und Rechtsmängeln behafteten Sache handelt es sich nun um eine Pflichtverletzung, so dass sich die Rechtsfolgen am allgemeinen Leistungsstörungsrecht orientieren.

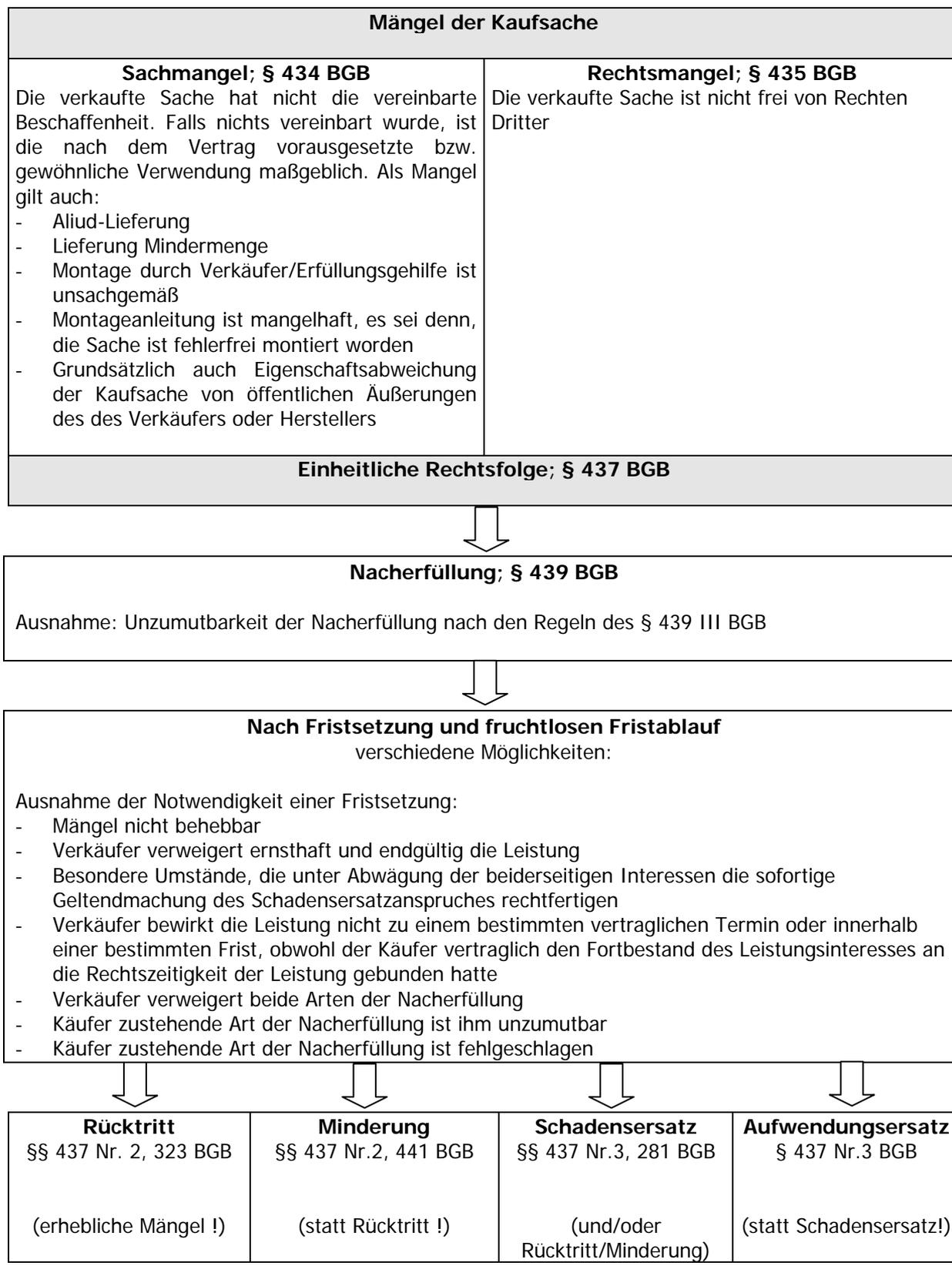
Die Neuregelung sieht ein **abgestuftes System** der **Rechtsfolgen** vor.

Auf der **ersten Stufe** sieht das Gesetz vorrangig ein Recht auf Nacherfüllung vor.

Erst auf der **zweiten Stufe** hat der Käufer die Möglichkeit, alternativ Minderung oder Rücktritt zu wählen. Daneben besteht die Möglichkeit, Schadensersatz wahlweise Aufwendungsersatz zu verlangen.

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Dr. Stangl

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Kaufrecht -



Nacherfüllung; § 439 BGB

Ähnlich dem Werkvertragsrecht steht dem Käufer auf der **1. Stufe** nun weiterhin ein Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung zu. Dieser Anspruch wird im Gesetz als „**Nacherfüllung**“ bezeichnet. Diese Nacherfüllung kann nach **Wahl des Käufers** durch *Beseitigung des Mangels* oder durch *Lieferung einer mangelfreien Sache* erfolgen.

Gegen diesen Anspruch des Käufers kann der Verkäufer eine Einrede erheben, wenn die vom Käufer gewählte *Art* der Nacherfüllung mit *unverhältnismäßigen Kosten* verbunden ist.

In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, eine andere Alternative der Nacherfüllung zu wählen, sofern dies dem Käufer keine erheblichen Nachteile bereitet. Berücksichtigt wird bei der Abwägung vor allem, ob auf die andere (nicht gewählte) Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Ist auch diese Art mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigern.

Beispiel:

Der Verkäufer V veräußert über eBay als Massenprodukt eine Armbanduhr (Wert: 20 Euro). Der Käufer K möchte eine Reparatur der mangelhaften Uhr. Der Verkäufer V lehnt die Reparatur dieses Massenproduktes ab, da diese für ihn unökonomisch ist (Kosten: 80 Euro). Er bietet stattdessen dem Käufer K eine Ersatzlieferung an, die keinen Nachteil für den Käufer K hat.

Im Falle der Nachlieferung hat der Verkäufer die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die *Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten* zu tragen; § 439 II BGB.

Einen Anspruch auf Nacherfüllung sah das Gesetz bisher beim Stückkauf nicht vor. Selbst im Rahmen des Gattungskaufs war der Anspruch auf Nacherfüllung unvollständig geregelt. Es gab zwar einen Nachlieferungsanspruch gem. § 480 I BGB a.F., anders als im Werkvertragsrecht jedoch keinerlei Nachbesserungsrecht. Dies ist nun anders. Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungskauf wird hinfällig, für beide gibt es einen Anspruch auf Nacherfüllung.

Der Käufer ist zunächst auf das Recht der Nachlieferung beschränkt. Grundsätzlich muss der Käufer aber, um die weiteren Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) geltend machen zu können, dem Verkäufer eine **Frist zur Nacherfüllung** setzen.

Erst wenn die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, kann der Käufer diese weitergehenden Rechte geltend machen. In folgenden Fällen bedarf es **ausnahmsweise** keiner Fristsetzung:

- Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Unmöglichkeit; § 326 V BGB
Einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung versteht sich in diesen Fällen von selbst, da die Nacherfüllung unmöglich ist.
- Der Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung; § 323 II 1 BGB

Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, wäre eine Fristsetzung eine bloße Förmerei. Es muss sich um das letzte Wort des Verkäufers handeln.

- Der Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hatte; § 323 II 2 BGB.
Diese Vorschrift behandelt den Fall des so genannten relativen Fixgeschäftes. Ist die Einhaltung der Leistungszeit so wesentlich, dass mit ihr „der Vertrag stehen und fallen soll“, dann handelt es sich um ein relatives Fixgeschäft. Leistet der Schuldner zu der vereinbarten Zeit nicht, kann er ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Nichts anderes gilt, wenn der Verkäufer zwar rechtzeitig leistet, aber die Sache einen Mangel hat. Auch dann kann der Käufer den mit der Zeitvereinbarung verfolgten Zweck nicht erreichen. Dann soll der Käufer direkt die Rechte der 2. Stufe geltend machen können.
- Es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung rechtfertigen; § 323 II 3 BGB
Der Gesetzgeber hat hier eine Generalklausel geschaffen, die der Rechtsprechung die Möglichkeit gibt, den Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Gemeint sind Fälle des Interessenwegfalls bei Schlechtlieferung (mangelhaft gelieferte Saisonware, wobei Saison abgelaufen ist, bis Nacherfüllung erfolgen kann).
- Der Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung, § 440 Satz 1, 1. Alternative, BGB
Im Gegensatz zur „boshafte“ Leistungsverweigerung nach § 323 II 1 BGB sind hier die Fälle der berechtigten Leistungsverweigerung nach § 439 III BGB gemeint. Denn auch bei der berechtigten Leistungsverweigerung ändert sich nichts daran, dass eine Fristsetzung ihr Ziel nicht mehr erreichen kann.
- Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar; § 440 Satz 1, 3. Alternative, BGB
Ist dem Käufer die ihm zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar, muss er sich auf den Versuch deren Vornahme nicht einlassen. Er kann deshalb sofort zu den Rechten der 2. Stufe übergehen.
Unzumutbarkeit dürfte wohl dann zu bejahen sein, wenn die Art der Nacherfüllung nicht voraussehbare Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Käufer eine Art der Nacherfüllung wählt, von der er weiß, dass sie für ihn unzumutbare Zustände mit sich bringt, die Nacherfüllung dann ablehnt und unter Umgehung des Fristerfordernisses nach § 323 I BGB vom Vertrag zurücktritt.
- Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen; § 440 Satz 1, 2. Alternative, Satz 2 BGB
Diese Fallgruppe setzt voraus, dass zumindest ein Nacherfüllungsversuch bereits ohne die Setzung einer Frist vorgenommen wurde. Wäre eine Fristsetzung bereits vorher erfolgt, wäre § 323 I BGB einschlägig und der Käufer müsste nur das Fristende abwarten, um danach zurücktreten zu können.
Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, ein „Fehlgeschlagen der Nacherfüllung“ anzunehmen, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung **zweimal ohne Erfolg versucht** wurde.
Ein Fehlgeschlagen liegt aber nicht vor, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. Hierfür soll für den Einzelfall ein Spielraum verbleiben, um von der starren Grenze der 2 Nacherfüllungsversuche weg zu kommen. Dies bedeutet aber nicht automatisch eine Erhöhung der Anzahl der Versuche, sondern kann auch dazu führen, dass ein Fehlgeschlagen bereits nach 1 erfolglosem Versuch anzunehmen ist. Die Formulierung „es sei denn“ sorgt dafür, dass jeweils derjenige, der sich auf diese Umstände beruft, das Vorliegen derselben auch beweisen muss.

Ist die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen bzw. war die Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich, dann hat der Käufer auf der **2. Stufe** folgende Rechte:

Rücktritt; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB

Der Käufer kann den Rücktritt wählen. Dies löst eine Pflicht zum wechselseitigen Rückerwerb der empfangenen Leistungen aus. Die Wandlung gibt es nicht mehr! Zu beachten ist, dass es gem. § 323 V 2 BGB keinen Rücktritt gibt, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Das „Alles oder Nichts-Prinzip“ ist für den Rücktritt unangemessen. Ist also der Mangel unerheblich, scheidet der Rücktritt aus.

Minderung; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB

Alternativ kann der Käufer statt des Rücktritts die Minderung wählen. Ggf. ist der Minderungsbetrag zu schätzen. Falls bereits durch den Käufer gezahlt wurde, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung des zuviel Gezahlten; § 441 IV 1 BGB

Schadensersatz; § 437 Nr. 3, 1. Alternative BGB

Zusätzlich kann in beiden Fällen (Rücktritt oder Minderung) der Käufer Schadensersatz vom Verkäufer verlangen. Das neue Recht erlaubt damit eine Kombination aus Rücktritt und Schadensersatz bzw. Minderung und Schadensersatz.

Die Sondervorschriften der §§ 463, 480 II BGB sind weggefallen. Es erfolgt keine Anknüpfung mehr an die Arglist bzw. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Der Verkäufer ist zum **Schadensersatz nur** dann verpflichtet, wenn er den **Mangel zu vertreten** hat. Der Verkäufer muss den Mangel *vertreten*, sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und falls er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko für die Mängelfreiheit trägt; § 276 BGB.

Die bisherige verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung nach § 463 BGB entfällt. Sie wird aber aufgefangen durch die Regelung des § 276 BGB. Sichert der Verkäufer nämlich bestimmte Eigenschaften der Kaufsache zu und übernimmt damit eine **Garantie für deren Vorhandensein**, so ergibt sich eine strengere Haftung im Sinne des § 276 I 1 BGB.

Hinsichtlich des Schadens ist zu differenzieren:

- **Ersatz des eigentlichen Mangelschadens; § 281 BGB**

Der eigentliche Mangelschaden wird künftig nach dieser Vorschrift ersetzt. Nach alter Rechtslage konnte der Käufer für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 463 BGB a.F. erfüllt waren, zwischen kleinem und großem Schadensersatz wählen.

Kleiner Schadensersatz meint Behalten der fehlerhaften Sache und Liquidation des Minderwerts.

Großer Schadensersatz meint Ersatz des durch die Nichterfüllung des gesamten Vertrages entstandenen Schadens unter Zurückweisung der Kaufsache.

Nach der neuen Rechtslage ist der Anspruch auf den **kleinen Schadensersatz** beschränkt. Er betrifft also den Schaden, der sich in der Minderwertigkeit der Sache erschöpft; § 281 I 1 BGB.

Den **großen Schadensersatz** kann der Käufer nur bei einer nicht lediglich unerheblichen Pflichtverletzung verlangen; § 281 I 3 BGB.

Es kommt daher auf die Erheblichkeit des Mangels der Kaufsache an.

- **Ersatz des weiteren Schadens; § 280 I BGB**

Nach dieser Vorschrift sind die über das Erfüllungsinteresse des Käufers hinausgehenden Vermögensnachteile des Käufers auszugleichen. Es geht um den Ersatz solcher Schäden, die nach alter Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der pVV ersatzfähig waren, die also durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst eingetreten sind (Körperschäden, Vermögensschäden). Für diese Fallgruppe kann eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht helfen. Der Schaden besteht unabhängig vom Erfolg einer etwaigen Nacherfüllung fort.

- **Ersatz des Verzugschadens; §§ 280 II, 286 BGB**

Der Verkäufer muss auch den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass er die Nacherfüllung verzögert und die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.

Ein **mangelbedingten Nutzungsausfallschaden** wird über § 280 I BGB ersetzt. Die den Schadensersatz auslösende Pflichtverletzung liegt darin, dass der Verkäufer entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung eine mangelhafte Sache geliefert hat. Auf die Voraussetzungen des § 286 BGB kommt es nicht an.

Beispiel:

Liefert der Verkäufer schuldhaft eine mangelhafte Maschine und verzögert sich deshalb deren Inbetriebnahme, so ist der Betriebsausfallschaden unabhängig von den weiteren Voraussetzungen des Verzugs unmittelbar nach § 280 I BGB zu ersetzen.

Den weitergehenden Schaden, der durch eine **Verzögerung der Nacherfüllung** entsteht, hat der Verkäufer allerdings gem. § 437 Nr. 3 BGB, § 280 I u. II BGB nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB zu ersetzen. Bevor der Käufer insoweit einen Verzögerungsschaden geltend machen kann, muss also Verzug des Verkäufers mit der Erfüllung des Anspruchs des Käufers aus § 439 BGB gegeben sein.

- **Schadensersatz im Falle der Unmöglichkeit; §§ 283, 311 a BGB**

Gem. § 437 Nr. 3 BGB muss der Verkäufer durch die Verweisung auf die §§ 283, 311 a BGB auch Schadensersatz bei Unmöglichkeit leisten, wobei hier die Fälle gemeint sind, in denen die Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs unmöglich ist.

Der Käufer kann dann auch ohne Fristsetzung, die in diesem Fall sinnlos wäre, Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung verlangen, also **großen Schadensersatz**. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das Interesse an der Leistung wegfällt.

Aufwendungsersatz; §§ 437 Nr. 3, 2. Alternative, BGB

Schließlich hat der Verkäufer die Möglichkeit, an der Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Unter die vergeblichen Aufwendungen fallen auch die Vertragskosten, die nach dem bisherigen § 467 Satz 2 BGB a.F. im Falle der Wandlung zu ersetzen waren.

Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Grundlegend geändert wurde die Verjährung der Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht.

- **2 Jahre; § 438 I 3 BGB**

Grundsätzlich verjähren die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt hier, unabhängig von Kenntniserlangung, mit der Ablieferung der Sache; § 438 II BGB

Durch die radikale Kürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist und die Anhebung der kaufrechtlichen Gewährleistungsfrist wurden einige Abgrenzungsprobleme entschärft.

- Mangel und Mangelfolgeschäden verjähren nun in gleicher Frist, da diese insgesamt von § 437 Nr. 3 BGB erfasst werden.
- Gleichstellung der Sach- und Rechtsmängel in § 437 ff. BGB macht Unterscheidung entbehrlich.
- Abgrenzung Aliud-/Schlechtleistung ist wegen § 434 III BGB nicht mehr entscheiden, da die Aliudlieferung künftig als Schlechtleistung gilt.

- **30 Jahre; § 438 I 1 BGB**

Das Gesetz sieht eine Sonderregelung für den Fall vor, dass der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann. Erfasst hiervon wird nicht nur das Eigentum eines Dritten, sondern auch das Pfandrecht; vgl. §§ 1227, 985 BGB.

Gleiches gilt bei im Grundbuch eingetragenen Rechten.

- **5 Jahre; § 438 I 2 BGB**

Wird ein bebautes Grundstück verkauft, verjähren die Gewährleistungsansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit des Bauwerks in 5 Jahren von der Übergabe des Grundstücks an.

Hiervon erfasst werden aber nur die Fälle, in denen das Bauwerk mangelhaft ist. Bei Fehlern des verkauften Grundstücks selbst bleibt es bei der 2-jährigen Verjährungsfrist nach § 438 I 3 BGB .

Mit dieser Regelung greift der Gesetzgeber die bisherige Rechtsprechung des BGH auf, der im Falle der Mangelhaftigkeit eines verkauften Bauwerks die Frist des § 638 BGB a.F. mit der Begründung analog heranzog, dass es keinen Unterschied mache, ob das Bauwerk kurz vor oder kurz nach dem Verkauf fertiggestellt werde

In 5 Jahren verjähren auch die Ansprüche wegen des Mangels an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 438 I 2 b BGB ist damit zweierlei:

- Die Sache muss zum einen nach ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sein.

Der Begriff „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise“ zwingt zu einer objektiven Betrachtungsweise. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Verkäufer im Einzelfall von der konkreten Verwendung Kenntnis hat.

Die Bezugnahme auf die „übliche“ Verwendung bezweckt darüber hinaus eine Beschränkung des Anwendungsbereichs. Nicht erfasst sind Sachen, deren bauliche Verwendung außerhalb des üblichen liegt. Hinsichtlich der Frage, ob eine Sache „für ein Bauwerk verwendet“ worden ist, kann auf die zu der bisherigen § 638 I 1 BGB a.F. entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Danach ist ein Bauwerk

eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Erfasst sind nicht nur Neuerrichtungen, sondern auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

- Zum anderen muss die Mangelhaftigkeit der Sache ursächlich sein für die Mangelhaftigkeit des Bauwerks.

Liegt der Mangel in der Einbauleistung und nicht in der Fehlerhaftigkeit des Baumaterials, greift die lange Verjährungsfrist nicht.

- **Arglist; § 438 III BGB**

Für den Fall des arglistigen Verschweigens bleibt es nach § 438 III BGB bei der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB. Die Frist darf aber auch nicht vor Ablauf der Fristen des § 438 I 2 BGB auslaufen.

Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Das vorstehend geschilderte neue kaufrechtliche System kommt nicht ohne Sonderregelungen für den Verbrauchsgüterkauf aus. Dieser sogenannte „Verbrauchsgüterkauf“ war der Grund für die rasche Umsetzung der Schuldrechtsreform bereits zum 01.01.2002. Aufgrund der Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 stand der Gesetzgeber unter Druck und musste mit der Reform bis zu diesem Zeitpunkt fertig werden, um erheblichen Schadensersatzansprüchen zu entgehen.

Gerade diese Sonderregelungen führen zu einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Belastung des Verkäufers. Diese Sonderregelung des Gesetzes ist wohl der häufigste Anwendungsfall überhaupt. Er betrifft nämlich die meisten Kaufverträge.

Begriff des Verbrauchsgüterkaufs

Unter einem Verbrauchsgüterkauf versteht man Kaufverträge über ***bewegliche Sachen*** zwischen einem Verkäufer, der ***Unternehmer*** ist, und einem Käufer, der ***Verbraucher*** ist.

Verbraucher ist nur, wer die Sache nicht zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken anschafft. Daraus ergibt sich um Umkehrschluss das Erfordernis der eigenen und privaten Nutzung.

Unternehmer ist spiegelbildlich jede natürliche und juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.¹ Es ***kommt*** dabei nach der Richtlinie ***nicht darauf an***, dass ***der Verkauf von Gegenständen zum typischen Geschäftsbereich des Unternehmers*** zählt.²

Keine Anwendung finden diese Vorschriften deshalb, wenn ein Unternehmer an einen Unternehmer, ein Verbraucher an einen Verbraucher oder ein Verbraucher an einen Unternehmer verkauft.

¹ also auch die freien Berufe, wie Rechtsanwalt, Zahnarzt

² Dies war zunächst umstritten.

Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs

Die Besonderheit dieser Regelungen ist, dass sie das oben dargestellte System in einigen Bereichen modifizieren wird und weil diese Regeln **zwingendes Recht** sind. Das bedeutet, dass Verkäufer und Käufer nicht vereinbaren können, dass die nachfolgend geschilderten Vorschriften nicht gelten sollen. Ziel dieser Regelungen ist der Verbraucherschutz. Hierdurch soll ein unabdingbarer Mindestschutz gewährleistet werden. Der Verkäufer kann daher weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung diesen Mindeststandard umgehen.

Folgende **Besonderheiten** hat der Verkäufer als Unternehmer gegenüber einem privaten Endverbraucher zu beachten:

- Die Rechte des Käufers können weder bei neuen noch bei gebrauchten beweglichen Kaufsachen vor Mitteilung des Mangels ausgeschlossen werden; § 475 I BGB .
- Die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer **nicht verkürzt** werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr führt; § 475 II BGB.
- Für Mängel, die **innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung** offenbart werden, wird **vermutet**, dass sie bei **Gefahrübergang bereits vorlagen (Beweislastumkehr)**.
Ausnahme: Vermutung ist mit Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
Nach der Gesetzesbegründung sind gebrauchte Sachen solche im Sinne des Ausschlussstatbestandes, da bei diesem kein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz hinsichtlich der Mangelfreiheit besteht. Ein Mangel, bei dem die Vermutung nicht interessensgerecht wäre, ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise eine Tierkrankheit, weil man nach Ausbruch der Krankheit nicht mit Sicherheit sagen könne, ob die Infektion bereits vor Gefahrübergang stattgefunden habe.
- **Garantieerklärungen müssen einen Mindestinhalt erfüllen**, wobei das Gesetz klarstellt, dass die Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen diese formalen Erfordernisse nicht berührt wird:
 - Die Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein.
 - Die Garantieerklärung muss einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden kann, enthalten.
 - Die Garantie muss alle wesentlichen Angaben beinhalten, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie den Namen und die Anschrift des Garantiegebers.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass der Verkäufer hierdurch erheblich mehr belastet wird. Dies betrifft zum einen die erheblich verlängerten Gewährleistungsfristen, die gegenüber Verbraucher nicht mehr verkürzt werden können. Zudem befindet sich der Verkäufer rechtlich in einer ungünstigeren Position, da das Auftreten einer Mangels innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zu einer Beweislastumkehr führt. Nach altem Recht war es so, dass der Käufer beweisen musste, dass bereits ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Nun ist es umgekehrt, der Verkäufer muss nachweisen, dass der Mangel nicht vorlag.

Tipp:

Dem Verkäufer verbleibt als einziger Ausweg, zukünftig peinlichst darauf zu achten, welche Beschaffenheit für die Kaufsache **vereinbart** wird. Allgemeine Klauseln werden nichts mehr helfen. Es muss **konkret und individuell** die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart werden. Agenturgeschäfte, Verkauf zunächst an Ehegatten und ähnliches um dem Verbrauchsgüterkauf zu entgehen, dürften als Umgehungsgeschäfte nicht zum Erfolg führen.

Bei der Verkürzung von Gewährleistungsfristen ist beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten, dass die Fristen von 2 Jahren bei neuen Sachen und 1 Jahr bei gebrauchten Sachen nicht unterschritten werden.

Möglich bleibt der begrenzte Ausschluss von Schadensersatzansprüchen, sofern die §§ 305 ff. BGB beachtet werden.

Händlerregress

Häufig ist es so, dass der Mangel der Kaufsache auf einem Fehler beruht, den bereits der Lieferant zu vertreten hat. Deshalb sieht das neue Kaufrecht eine Rückgriffsmöglichkeit für den Verkäufer im Bereich des Verbrauchsgüterkaufes vor.

Beispiel:

Lieferant L verkauft ein Auto an den Unternehmer U. Dieser verkauft den Wagen über eBay seinerseits an den Verbraucher V. Der Wagen ist mangelhaft. V nimmt U gem. den Regeln des Verbrauchsgüterkaufes in Anspruch. V mindert gegenüber U den Kaufpreis. Die Verantwortung für den Mangel liegt jedoch nicht bei U sondern bei L. U nimmt als Letztverkäufer L in Regress.

Das neue Kaufrecht versucht den Letztverkäufer dadurch zu schützen, indem er die Möglichkeit einräumt, seinerseits gegenüber dem Hersteller bzw. dem Zwischenverkäufer, im Gesetz „Lieferant“ genannt, Ansprüche geltend zu machen. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:

- **Erleichterter Rücktritt**

Ein Rücktritt bedarf keiner vorherigen Fristsetzung durch Nacherfüllung. Der Letztverkäufer soll die Sache ohne große Probleme an den Lieferanten weiterleiten können. Der Letztverkäufer muss die Sache zurückgenommen haben. Die Rücknahme muss gerade auf der Mangelhaftigkeit der Sache beruhen. Schließlich muss es sich um eine neu hergestellte Sache handeln.

- **Aufwendungsersatz**

Der Unternehmer, der auch die Aufwendungen z.B. für die Nacherfüllung zu tragen hat, kann von seinem Vorverkäufer den Ersatz der Aufwendungen verlangen; § 478 II BGB.

- **Beweislastumkehr**

Die **Beweislastumkehr**, die eigentlich zu Gunsten des Verbrauchers gilt, kann der Unternehmer gegenüber seinem Vorverkäufer **gleichfalls anwenden** und die Frist wird zu seinen Gunsten verlängert. Die Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang beginnt erst mit dem Verkauf der Kaufsache an den Verbraucher; § 478 III BGB.

- **Ausschluss**

Von diesen Regresserleichterungen zu Gunsten des Unternehmers kann im Verhältnis Unternehmer zum Lieferanten **nur abgewichen** werden, wenn dem Unternehmer ein **gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt wird; § 478 IV 1 a.E. BGB. Hier ist eine Art „Inhaltskontrolle“ vorzunehmen, d.h., der Unternehmer darf nicht unangemessen benachteiligt werden. Wie dies im einzelnen aussehen soll, lässt der Gesetzgeber leider offen.

- **Verjährung**

Auch die **Verjährung von Rückgriffsansprüchen** ist zu Gunsten des durch den Verbraucher in Anspruch genommenen Unternehmers geregelt worden; § 479 BGB. Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache; die Verjährung von Gewährleistungs- und Regressansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

Die vorstehend genannten Besonderheiten gelten in der gesamten Händlerkette, allerdings immer nur unter der Voraussetzung, dass alle Beteiligten Unternehmer sind.

Beispiel:

Der Unternehmer U, der Gebrauchtwagenhändler ist, erwirbt ein Auto von einem privaten Verkäufer V. U veräußert den Wagen über eBay an den Käufer K. U wird nun durch K in Anspruch genommen. U kann aber keinen Rückgriff nach den oben genannten Sonderregelungen gegenüber V vornehmen, da dieser nicht Unternehmer ist. U kann sich lediglich auf die allgemeinen Gewährleistungsansprüche stützen.

Achtung: Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleibt.

TIPP:

Endverkäufer sollte **sorgfältig prüfen**, ob in den Verträgen zwischen Lieferant und Endverkäufer sich **Sondervereinbarungen** im Hinblick auf Verbrauchsgüter befinden !

Es ist zu beachten, dass jedes Vertragsverhältnis zwischen Hersteller und Lieferant, unter den Lieferanten und zwischen Lieferant und Endverkäufer ein eigenes Vertragswerk darstellt. Maßgebend ist die **vertragliche Vereinbarung** im **jeweiligen Kaufvertrag**! Was in einem Vertrag ein Mangel ist, muss im anderen Vertrag kein Mangel sein.

Es kann daher durchaus sein, dass der Endverkäufer gegenüber dem Verbraucher haftet, der Endverkäufer vom Lieferanten, aber keinen Regress nehmen kann, weil die Sollbeschaffenheit der Kaufsache in diesem Verhältnis anders vertraglich vereinbart wurde !

TIPP:

Der Verkäufer sollte die Beschaffenheit der Ware durch eine vollständige und richtige Beschreibung eingrenzen, denn Unklarheiten gehen stets zu Lasten des Verkäufers.

Umgekehrt sollte der Käufer die Angebotsbeschreibung bei eBay ausdrucken und in einer Datei abspeichern, um im Falle einer Auseinandersetzung auf die dort gemachten Angaben als Beschaffenheitsangaben zurückgreifen zu können.

TIPP:

Es bestätigt sich, dass dem Verkäufer nur empfohlen werden kann, etwaige Mängel in der Angebotsbeschreibung bei eBay ausdrücklich zu bezeichnen. In diesem Fall ist dem Käufer verwehrt, sich auf Mängelrechte zu berufen, weil er Kenntnis von der entsprechend nachteiligen Beschaffenheit hatte (siehe Seite 48 eBay & Co.)

5. Widerrufsrecht

Sofern ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, d.h. bei Vertragsabschlüssen zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** bei eBay, greift das spezielle **Verbraucherschutzrecht**, d.h. die §§ 355 ff. BGB. Das besondere Risiko, das für den Verkäufer besteht, wenn er Unternehmer ist bzw. noch schlimmer, wenn er nicht weiß, dass er Unternehmer ist, besteht darin, dass der Käufer innerhalb bestimmter Fristen bzw. bei bestimmten Fehlern (fehlende oder unzureichende Widerrufsbelehrung) evtl. unbefristet vom Vertrag zurücktreten kann.

MERKE:

eBay-Verkäufer sollten prüfen, ob sie nicht Unternehmer sind. Viele sind in Unkenntnis der Rechtslage Unternehmer.

Beim Verbrauchsgüterkauf hat der Käufer das Recht, die gekauften Waren binnen einer Frist von **2 Wochen** ohne Angaben von Gründen einfach wieder zurückzuschicken und den gezahlten Kaufpreis zurückzuerlangen. Es bedarf daher keinerlei Mängel oder sonstiger Gründe.

Diese 2-Wochenfrist gilt nur dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß vor Vertragsschluss bei eBay über das Bestehen des Widerrufsrechtes belehrt hat. Wurde dies versäumt, beträgt die Widerrufsfrist **1 Monat**.

Wird die Widerrufsbelehrung gänzlich vergessen, bleibt das Widerrufsrecht sogar zugunsten des Käufers **unbefristet** bestehen.

Hinweis:

Selbst die Benutzung der Ware durch den Käufer schließt einen Widerruf nicht aus, da Sinn und Zweck der Regelung ist, den Käufer durch das Widerrufsrecht zu ermöglichen, die Kaufsache zu prüfen.

Der Käufer muss dem Verkäufer nicht einmal eine Entschädigung für die Abnutzung zahlen, wenn er die Ware lediglich „bestimmungsgemäß“ benutzt hat.

Die Kosten und die Gefahr der Rücksendung trägt grundsätzlich der Unternehmer, es sei denn, die Ware kostet maximal € 40,00 und der Unternehmer hat die Kosten der Rücksendung wirksam dem Käufer übertragen.

Selbst wenn ein **Verbrauchsgüterkauf** vorliegt, gibt es eine Reihe von gesetzlichen Ausschlüssen, bei denen ein **Widerrufsrecht nicht existiert**:

- bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- bei Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten wurde,
- bei Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
- bei Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten und
- bei Fernabsatzverträgen, die in der Form von Versteigerungen geschlossen wurden.

Hinweis:

Bei eBay handelt es sich nicht um solche Versteigerungen, so dass das Widerrufsrecht bei eBay nicht nach dem vorgenannten Ausnahmetatbestand ausgeschlossen ist.

TIPP:

Der Verkäufer sollte daher, wenn er Unternehmer ist bzw. aufgrund der obenstehend genannten Kriterien als Unternehmer in Betracht kommt, unbedingt über das Widerrufsrecht belehren, um nicht nachträglich böse Überraschungen zu erleben.

6. Informationspflichten

Doch damit nicht genug an Pflichten für den Verkäufer. Den Unternehmer treffen darüber hinaus auch umfangreiche Informations- und Hinweispflichten, deren Nichtbeachtung erhebliche Nachteile mit sich bringt, bis hin zur wettbewerbsrechtlichen Inanspruchnahme durch Konkurrenten.

Gemäß § 312d Abs. 2 BGB beginnt die Widerrufsfrist erst nach Erfüllung bestimmter Informationspflichten, die sich aus der sogenannten BGB-InfoV ergeben.

Diese Informationspflichten sind sehr umfangreich. Wird nur eine einzige der nachfolgend genannten Pflichten nicht erfüllt, beginnt die Widerrufsfrist gegenüber dem Käufer nicht zu laufen.

TIPP:

Der Verkäufer, sofern er Unternehmer ist, muss daher die genannten Informationspflichten aus eigenem Interesse peinlichst genau erfüllen. Vorsichtshalber, da die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist, sollte die Information auf jeder einzelnen Angebotsseite untergebracht werden und nicht nur auf der sogenannten „Mich-Seite“.

Es handelt sich um folgende Pflichten:

Vorvertragliche Informationspflichten

Vor Abschluss des Vertrages muss der Unternehmer den Verbraucher klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks über folgende Fakten **informieren**:

- Identität des Unternehmers (ggf. Name der Vertretungsberechtigten, Registriernummer)
- ladungsfähige Anschrift des Unternehmers (keine Postfachanschrift)
- geschäftlicher Zweck des Vertrages
- wesentliche Merkmale der vertraglichen Leistung
- Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande kommt (ggf. Benennung der maßgeblichen Handlung)
- Mindestlaufzeit des Vertrags (bei dauernden oder wiederkehrenden Leistungen)
- falls zutreffend: Vorbehalt, eine gleichwertige andere Leistung zu erbringen oder bei Nichtverfügbarkeit gar nicht zu leisten
- Preis einschließlich Steuern oder sonstiger Bestandteile (i. S. v. § 1 PreisAngabenVO)
- falls zutreffend: zusätzliche Liefer- und Versandkosten
- Zahlungs-, Lieferungs-, Erfüllungsmodalitäten (wann, wie und wo)
- Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts
- falls teurer als übliche Grundtarife: Kosten für Nutzung des Telekommunikationsmittels
- Dauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Empfehlung:

Diese vorvertraglichen Informationspflichten kann man leicht erfüllen, wenn diejenigen Informationen in den Werbeprospekten, Katalogen oder auf der Webseite im Internet enthalten sind, aufgrund derer sich der Verbraucher zu einer Bestellung entschließt.

Nachvertragliche Informationspflichten

Aber auch **nach** dem Abschluss des Vertrages enden die Pflichten des Unternehmers noch nicht. Spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, d.h. bei Verträgen über die Lieferung von Waren bei der Lieferung, hat der Unternehmer dem Verbraucher die vorgenannten Informationen (mit Ausnahme der letzten beiden Punkte) und **zusätzlich** folgende **Informationen** in Textform zur Verfügung zu stellen:

- Inhalt der eingegangenen Bestellung
- Vertragsbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Informationen über die Regelungen des Widerrufs- oder Rückgaberechts
- Anschrift der Stelle des Unternehmers, die Beanstandungen entgegennimmt
- ladungsfähige Anschrift des Unternehmers, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen/-gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten
- Informationen über Kundendienst, Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- Kündigungsbedingungen bei Verträgen mit Laufzeit von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit (insb. Hinweis auf Kündigungsrecht aus wichtigem Grund)

Diese nachträgliche **Informationspflicht** in Textform **entfällt** lediglich **dann**, wenn Dienstleistungen Vertragsgegenstand sind, die unmittelbar durch den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern dies in einem Mal erfolgt und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden (z.B. telefonischer Ansagedienst).

Der Textform genügt man bereits mit einem speicherbaren und ausdrückbaren Text auf seiner Internetpräsenz, soweit in dem Text der eigene Name angegeben ist und das Ende des Textes klar gekennzeichnet ist, z.B. mit der Angabe „Stand: [Datum]“.

Aus diesem Grund reicht bei Internetangeboten eine vollständige Information, die sämtliche oben genannte Verpflichtungen erfüllt aus, wenn diese vor der Bestellung des Kunden erteilt wird.

Zudem beginnt die Widerrufsfrist erst dann zu laufen, wenn dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist und einen Hinweis auf den Fristbeginn enthält sowie einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keine Begründung enthalten muss oder auch durch Rücksendung der Sache binnen der Frist erklärt werden kann. Sofern die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird, beträgt die Widerrufsfrist 1 Monat, statt wie grundsätzlich ausgeführt 2 Wochen.

Strittig ist, ob die Frist für den Widerruf von Fernabsatzverträgen, die über eBay geschlossen werden, 1 Monat oder 2 Wochen betragen. Teilweise wird nach einigen Gerichtsentscheidungen von einer Monatsfrist ausgegangen.

TIPP:

Solange diese Frage nicht höchstrichterlich geklärt ist, kann dem Verkäufer, der Unternehmer ist, nur empfohlen werden, bei Fernabsatzverträgen, die über eBay geschlossen werden, die „Widerrufsfrist“ auf 1 Monat zu bestimmen, beginnend „frühestens mit Erhalt einer in Textform noch gesondert mitzuteilenden Widerrufsbelehrung“.

7. Preisangabenverordnung und Kennzeichnungspflichten

Den Verkäufer als Unternehmer treffen darüber hinaus bei einem Verkauf an einen Verbraucher die Pflichten nach der Preisangebotsverordnung. Danach ist der Verkäufer verpflichtet, den sogenannten Endpreis anzugeben. Dies ist der Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und einschließlich sonstiger Preisbestandteile zu zahlen ist.

Eine solche Angabe ist bei normalen eBay-Auktionen nicht möglich, da der Endpreis naturgemäß erst nach Ablauf der Bietfrist feststeht. Anders ist dies bei der Nutzung der „Sofortkaufoption“, bei der neben dem Endpreis ein Hinweis angebracht werden muss, dass der angegebene Preis die Umsatzsteuer und die sonstigen Preisbestandteile schon enthält, und ob zusätzlich noch Liefer- und Versandkosten, und wenn ja, in welcher Höhe, anfallen.

TIPP:

Dem Verkäufer, der Unternehmer ist, kann daher nur empfohlen werden, in der Angebotsbeschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich der aus dem Höchstgebot zu zahlende Betrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht.

Zwar steht schon in den AGB´s von eBay, dass sich das Höchstgebot einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer versteht, diese AGB´s gelten aber nur zwischen eBay und dem einzelnen Mitglied, nicht aber zwischen Verkäufer und Käufer. Gerade in diesem Vertragsverhältnis muss aber die Preisangabenverordnung beachtet werden.

Damit aber noch nicht der Pflichten genug. Sofern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheit ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, ist bei der „Sofortkaufoption“ neben dem Endpreis auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben.

Neben der Preisangabenverordnung gibt es viele nationale, aber auch gemeinschaftsrechtliche Auflagen zur Kennzeichnung von Produkten, deren Aufzählung den Rahmen der Darstellung sprengen würde.

Genannt sei etwa nur die EU-Richtlinie über die „Angaben des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte“ bei allen gewerblich angebotenen Haushaltsgeräten wie Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülern, Backöfen, etc.

Hinweis:

Wer häufiger bei eBay kauft oder verkauft, wird schnell feststellen, dass viele Verkäufer diese Pflichten nicht erfüllen. Dies darf aber **nicht den Blick** darauf **verstellen**, dass man die Fehler anderer wiederholen sollte. Denn man setzt sich unnötigen, erheblichen wirtschaftlichen Risiken aus, nicht nur durch den Verbraucher als Käufer, sondern auch durch Mitkonkurrenten, die gegebenenfalls im Wege der **Abmahnung zu teuren Konsequenzen** führen können.

8. Urheberrecht

Gleichgültig, ob man Verkäufer oder Käufer ist, sollte man wissen, dass man bei eBay-Angeboten auch gegen urheberrechtliche Regelungen verstoßen kann. Der Verstoß gegen urheberrechtliche Regelungen kann sowohl durch Unternehmer, aber auch Verbraucher erfolgen!

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, insbesondere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Künste, Lichtbild- und Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, soweit es sich um persönliche, geistige Schöpfung handelt, § 2 UrhG.

Urheberrechtsverletzungen können dadurch entstehen, wenn urheberrechtlich geschützte Werke bei eBay zum Verkauf angeboten werden, also auch, wenn solche Werke innerhalb der Angebotsbeschreibung unzulässigerweise genutzt werden.

Beispiel:

Der Verkäufer möchte über eBay ein Telefon verkaufen. Er erinnert sich, dass er auf der Seite eines anderen Anbieters ein Foto gesehen hat, das dem eigenen Telefon entspricht. Auf dem Bild ist weiter zu sehen eine junge hübsche Frau, die das Telefon an das Ohr hält.

Wenn der Verkäufer dieses Bild in seine eigene Angebotsbeschreibung übernimmt, wird ein urheberrechtliches Werk, nämlich ein Lichtbild, dazu benutzt, die zu verkaufende Ware zu veranschaulichen. Dadurch verletzt der Verkäufer sowohl die Rechte der jungen Frau, die keine Erlaubnis zur Nutzung des Fotos gegeben hat, als auch die Nutzungsrechte des Fotografen selbst.

Es ist daher auch unzulässig, ungefragt fremde Produktfotos aus anderen Auktionen zu übernehmen.

Hinweis:

Dies geschieht häufig dadurch, dass Fotos und Texte aus anderen Auktionen einfach übernommen werden.

Urheberrechtliche Verstöße führen nicht nur zu zivilrechtlichen Konsequenzen, sondern sie können auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Jeder, der kein Recht besitzt, ist dem Inhaber des Urheberrechts zur Unterlassung verpflichtet.

Nach § 106 UrhG wird die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützt und mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wenn der Täter gewerbsmäßig handelt mit bis zu 5 Jahren.

MERKE:

Niemals fremde Fotos oder Texte für eigene Zwecke bei eBay verwenden.

9. Zusammenfassung

Bereits diese wenigen Ausführungen zeigen auf, dass eBay kein rechtsfreier Raum ist. Jeden Verkäufer treffen Pflichten, deren Verstoß sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich Probleme nach sich ziehen kann.

Besonders umfangreich sind die Pflichten und Angaben, die ein Unternehmer im Rahmen seines eBay-Auftrittes beachten muss. Dabei ist zu beachten, dass viele Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind, ohne sich hierüber bewusst zu sein.